



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Chantal Voeffray Barras (Suppl.), PDCC, Stéphane Ganzer, PLR, Diego Wellig, CSPO, und Christophe Pannatier (Suppl.), PDCC
Gegenstand	Steuerbefreiung der Entschädigungen für Rettungskräfte
Datum	17. Juni 2016
Nummer	1.0182

Die Postulanten stellen fest, dass sich das Rettungswesen im Wallis zum Teil auf Personen stützt, die nicht bei einem Rettungsunternehmen angestellt sind (Bergführer, Lawenhundeführer, Taucher usw.). Dieses Einsatzmodell ist mit demjenigen der Feuerwehr vergleichbar. Entsprechend fordern die Postulanten die kantonale und kommunale Steuerbefreiung der Entschädigungen für Rettungskräfte, die nicht bei einem Rettungsunternehmen angestellt sind.

Die Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) hat zur Aufgabe, verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen unabhängig vom Aufenthaltsort die best- und schnellstmögliche Notfallversorgung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann die KWRO Rettungskräfte mit der für die Situation erforderlichen Ausbildung anbieten.

Sie kann auf die klassischen Rettungsmittel zurückgreifen (Rettungswagen, Helikopter und Gesundheitsfachpersonen, Ärzte und Psychologen). Zudem kann die KWRO regionale Rettungskräfte wie nebenberufliche Spezialisten, Ärzte, Samariter, Rettungskräfte, Bergführer, Lawenhundeführer, Taucher, Höhlenforscher usw. hinzuziehen. Letztere sind nicht Teil eines Rettungsunternehmens und werden von der KWRO für ihre Einsätze direkt entschädigt.

Im Jahr 2015 hat die KWRO 1'089'000 Franken für 543 nicht-berufsmässige Rettungskräfte entrichtet, davon 490'000 Franken für Verfügbarkeitsentschädigungen, 404'000 Franken für Rettungseinsätze und 181'000 Franken für die Schulung. Das entspricht einem Durchschnitt von 2'005 Franken pro Person.

Die Berechnung des steuerbaren Einkommens wird vollumfänglich im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) geregelt. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des StHG unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Dazu gehören Nebeneinkünfte aus einer Tätigkeit zugunsten anderer, zu denen auch die von der KWRO erhaltenen Entschädigungen zählen, sei das für Bereitschaft, Rettungseinsätze oder Schulung.

Die steuerbefreiten Einkünfte werden unter Artikel 7 Absatz 4 StHG umfassend aufgelistet, darunter der Sold der Milizfeuerwehrleute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Kernaufgaben. Eine Steuerbefreiung für Entschädigungen, wie sie die KWRO entrichtet, ist allerdings nirgends vorgesehen. Zudem widerspricht eine Steuerbefreiung dieser Entschädigungen auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuer dem StHG.

Schliesslich muss hervorgehoben werden, dass der Steuerpflichtige für Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen einen Pauschalabzug für Gewinnungskosten von 20 % abziehen kann (von mindestens 800 Franken bis maximal 2'400 Franken). Ein bedeutender Teil dieser Einkünfte ist also bereits steuerfrei.

Auswirkungen Administration: keine

Finanzielle Auswirkungen: rund 80'000 Franken sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden.

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Der Staatsrat empfiehlt das Postulat zur Ablehnung.

Sitten, den 5. April 2017